



TOBIAS SICK

Liebe Leserinnen und Leser,
wir gehören zu den Besten!

Die H/W/S-GRUPPE wurde vom
Handelsblatt als einer der **Top-
Steuerberater im Raum Stuttgart**
ausgezeichnet!

Im Auftrag des Handelsblatts
hat das Sozialwissenschaftliche
Institut Schad (S.W.I.) für die
zehn größten deutschen Städ-
te aus über 1.500 an der Studie
teilgenommenen Steuerberatern
die jeweils **zehn besten Kanzleien**
ermittelt. Neben Fachwissen ging
in die Wertung unter anderem die
Reaktionszeit auf E-Mail-Anfragen
ein. Die Links zum Artikel sowie
zur Liste der Top-Kanzleien finden
Sie unter www.hws-partner.de.
Für uns ist die Auszeichnung Er-
folg und Ansporn zugleich Sie auch
zukünftig mit höchster Qualität zu
beraten, denn:

**Sie haben etwas Einmaliges zu
vergeben: Ihr Vertrauen.**

Alles Gute zum Geburtstag, Chef!

Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht Rheinland Pfalz hat entschieden, dass die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen sind, als Werbungskosten abziehbar sind.

Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH lud anlässlich seines 60. Geburtstags ca. 70 Personen zu einer Geburtstagsfeier ein. Es handelte sich dabei ausschließlich um Arbeitskollegen und Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Feier fand in der Werkstatthalle der GmbH statt.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten ab.

Das Finanzgericht war gnädiger: Die Geburtstagsfeier war beruflich veranlasst,

so dass die Kosten dafür Werbungskosten waren. Ein Geburtstag ist zwar ein privates Ereignis. Weil aber keine privaten Freunde oder Verwandten eingeladen waren, sondern nur Personen aus dem beruflichen Umfeld, die Feier in den Räumen des Arbeitgebers und zumindest teilweise während der Arbeitszeit stattfand, überwogen die beruflichen Gründe. Außerdem war die Feier mit 35 € pro Person deutlich billiger als vergleichbare private Feiern des Geschäftsführers.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.



Let the Sun shine

Photovoltaikanlagen und Bauabzugsteuer




Für Bauleistungen, die an einen Unternehmer erbracht werden, ist der beauftragende Unternehmer verpflichtet, von dem zu zahlenden Entgelt für die Bauleistungen einen Steuerabzug einzubehalten. Diese sog. „Bauabzugsteuer“ in Höhe von 15 % ist an das Finanzamt abzuführen, sodass nur 85 % des Entgelts an den Bauleistenden fließen. Nach einem bundeseinheitlichen Beschluss ist die Errichtung oder eine Reparatur an einer Photovoltaikanlage für Zahlungen nach dem 31.12.2015 stets als Bauleistung zu werten und damit ggf. die Bauabzugsteuer einzubehalten. Die Ver-

pflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt in dem die Gegenleistung erbracht wird (das Geld bezahlt wird!).

Die Bauabzugsteuer ist nicht einzubehalten, wenn:

- eine gültige Freistellungsbescheinigung des Baudienstleisters vorliegt oder
- das Entgelt für die Bauleistung eine Bagatellgrenze von TEUR 5 nicht übersteigt.

 Sollten also für die Errichtung einer Photovoltaikanlage oder für die Reparatur an einer Photovoltaikanlage das Entgelt die Bagatellgrenze von TEUR 5 übersteigen, sollte darauf geachtet werden, dass eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Baudienstleisters vorliegt und zum Nachweis eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung möglichst zu den Akten genommen werden.

Unterwegs im Auftrag der Firma

Dienstreisen: das ändert sich ab 1. Januar 2016



Aufheben kostet Geld

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gehört zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Deshalb sind für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen Rückstellungen zwingend zu bilden.

Die Rückstellung ist in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden. Eine Rückstellung ist nur für die Unterlagen zu bilden, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht.

Ist die Verpflichtung zur Aufbewahrung abgelaufen, darf keine Rückstellung mehr gebildet werden. Die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz darf den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten. Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen.

Welche Kosten in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen sind und wie die Rückstellung zu berechnen ist, fasst die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in einer aktuellen Verfügung zusammen.

Steuerminimierung bei Verkauf

Tarifbegünstigung bei Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung neben steuerfreier Rücklage möglich

Der ermäßigte Steuersatz für Betriebsaufgabegewinne findet auch dann Anwendung, wenn für den Teil des Gewinns, der auf die Veräußerung eines GmbH Anteils entfällt, eine steuerfreie Rücklage gebildet wird.

In dem vom Finanzgericht Münster ent-

Jedes Jahr veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen die für Auslandsdienstreisen geltenden Pauschbeträge. Die nun veröffentlichten gelten für Reisen ab dem 1. Januar 2016. Außerdem ist Folgendes zu beachten:



Bei **eintägigen** Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.



Bei **mehrtägigen** Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.



Bei der **Gestellung von Mahlzeiten** durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Verpflegungspauschale tagesbezogen zu kürzen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspau-

schale für eine 24 stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.



Beispiel:

Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter. I erreicht Kopenhagen um 23.00 Uhr. Die Übernachtungen (jeweils mit Frühstück) wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.



Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 40 € (Rückreisetag von Straßburg: 32 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 40 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 12 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 60 €) auf 28 € zu kürzen.



Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.



Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur für Arbeitgebererstattungen. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

VERKAUFT

der Entnahme eines Grundstücks resultierte, wurde der ermäßigte Steuersatz beantragt. Das Gericht hat dies als zulässig angesehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerermäßigung auf laufenden Gewinn in Umwandlungsfällen

BFH-Urteil bestätigt: Keine Anwendung des § 18 UmwStG auf laufenden Gewinn auch in Umwandlungsfällen



Einkommensteuerpflichtige können gezahlte Gewerbesteuer in der Regel auf die Einkommensteuer anrechnen. Sind im zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte enthalten, mindert sich die Einkommensteuer um das 3,8-fache des für diese Einkünfte festgesetzten Gewerbesteuerbetrags. Betriebsveräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer, so dass es nicht zu einer Gewerbesteueranrechnung kommt.

Ausnahmen gelten, wenn Wirtschaftsgüter mit den Steuervergünstigungen des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) auf eine Personengesellschaft übergegangen

sind und die Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung veräußert oder aufgegeben wird. In diesem Fall unterliegt der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn zwar der Gewerbesteuer, die aber nach § 18 UmwStG nicht angerechnet werden darf.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 24.09.2015) entschied jetzt einen Fall, in dem eine Kommanditgesellschaft (KG) im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Betriebseinstellung zum Umlaufvermögen gehörende GmbH-Anteile mit Gewinn veräußerte, die kurz vorher zu Buchwerten in die KG eingebracht worden waren. Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer, ließ aber die Gewerbesteueranrechnung mit Verweis auf § 18 UmwStG nicht zu.

Das Finanzgericht und der BFH sahen dies

anders, weil der Verkauf der GmbH-Anteile aus dem Umlaufvermögen zu den laufenden Einkünften gehöre.

Zur Begründung wurde angeführt, dass Gewinne aus Geschäftsvorfällen, die auf der im Wesentlichen unveränderten Fortführung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit beruhen, würden von § 18 UmwStG nicht erfasst. Dies sei hier der Fall, da der Verkauf der Geschäftsanteile von der KG von Anfang an geplant war; auch wenn die Veräußerung im zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe erfolgte.

Für die Gewerbesteuer auf laufenden Gewinn ist deshalb in solchen Fällen die Steuerermäßigung durch Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG zu gewähren.

Rechtsanwalt Christoph Klumpp

Besserer Schutz für Gläubiger und Arbeitnehmer

Neues Gesetz soll für Rechtssicherheit bei Insolvenzanfechtung sorgen

Die Bundesregierung will mit dem Entwurf eines Gesetzes, der am 17. Dezember 2015 zur weiteren Beratung beim Bundestag eingegangen ist, nach eigenen Angaben Rechtsunsicherheiten beim bestehenden Recht für Insolvenzanfechtungen beseitigen.

Es geht dabei insbesondere um die genaue Ausgestaltung der Möglichkeit von Insolvenzverwaltern, bereits vor dem Insolvenzantrag vollzogene Zahlungen des insolventen Unternehmens zurückzufordern.

Unter anderem soll vermieden werden,

dass sich für einen Gläubiger Nachteile daraus ergeben, dass er einem Schuldner in der Vergangenheit Zahlungserleichterungen gewährt hat. Arbeitnehmer sollen besser davor geschützt werden, dass der Insolvenzverwalter bereits ausgezahlte Arbeitsentgelte zurückfordert.

Künftig sollen Arbeitnehmerentgelte nicht angefochten werden können, solange zwischen Arbeitsleistungen und Lohnzahlung nicht mehr als drei Monate liegen.

Wenn Tante Gerda schleppend Miete zahlt

sind das keine Verluste aus Vermietung und Verpachtung

Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen ist, dass der Mietvertrag bürgerlich rechtlich wirksam geschlossen ist und darüber hinaus sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (Fremdvergleich).

Es kommt entscheidend darauf an, ob die Vertragsparteien ihre Hauptpflichten, wie die Überlassung einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der Miete, klar und eindeutig vereinbart und wie vereinbart durchgeführt d. h. be-

zogen auf die Miete: gezahlt haben.

Werden von einem nahen Angehörigen als Mieter über einen längeren Zeitraum keine Mietzahlungen geleistet und nimmt der Vermieter das ohne Beanstandungen und ohne Aufnahme rechtlicher Maßnahmen hin, sind durch das Mietverhältnis entstandene Verluste nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland Pfalz nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.



Kinder brauchen mehr

Höhe des Kinderfreibetrags 2014 nicht ausreichend

Vor dem Finanzgericht München wird über die Höhe des Kinderfreibetrags 2014 gestritten.

Der klagende Familienvater macht geltend, dass der Freibetrag das Existenzminimum für Kinder nicht ausreichend freistellt.

Sollte dieses Verfahren Erfolg haben, profitieren alle betroffenen Eltern davon. Die Steuerbescheide für 2014 enthalten hinsichtlich des Kinderfreibetrags einen Vorläufigkeitsvermerk und können damit später geändert werden.

Der Gewinnverteilungsschlüssel gilt

bei Verteilung des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung auf die Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft

Bei einer Mitunternehmerschaft richtet sich die Verteilung der Mehrergebnisse aus einer Betriebsprüfung grundsätzlich nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Es ist unerheblich, ob nicht anerkannte Betriebsausgaben nur einem Gesellschafter zuzurechnen sind.

Änderungen von Gewinnverteilungsab-

reden, die eine andere Zuordnung von Mehrergebnissen aus Betriebsprüfungen regeln, sind unerheblich, wenn sie nach Ablauf des Geschäftsjahrs, aber vor Beginn einer Betriebsprüfung getroffen wurden. Rückwirkende Abreden über eine Änderung der Gewinnverteilung sind zwar zivilrechtlich wirksam, aber steuerlich nicht anzuerkennen.



Termine März und April 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit März	Fälligkeit April
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2016	11.4.2016
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2016	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2016	
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2016	11.4.2016
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	14.3.2016	14.4.2016
Scheck ²	7.3.2016	8.4.2016
Sozialversicherung ⁶	29.3.2016	27.4.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vor-

letzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren.

Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.3.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten.

Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

HERAUSGEBER H/W/S GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gewerbestraße 17, 70565 Stuttgart, Telefon +49 (7 11) 7 88 92-0, Telefax +49 (7 11) 7 88 92-159, info@hws-partner.de, www.hws-partner.de
V.I.S.D.P. FÜR tax-i Alexander Käser **V.I.S.D.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH** Dr. Hanns-Georg Pipping **TEXTQUELLEN** DATEV Kanzleinrichten 03/2016, H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH **KONZEPTION, GRAFIK UND SATZ** winter•guhl werbeagentur **BILDER** fotolia

UNSER SERVICE IM INTERNET Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter www.hws-partner.de Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater, bzw. Rechtsanwalt nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.